

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Ortsrechts-Nr.: 2-9
Erstellungsdatum: 01.01.2025
letzte Änderung: -
Bezeichnung: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B in der Gemeinde Eitorf für das Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 06.12.2024

Inhalt

§ 1 Festsetzung der Hebesätze	2
§ 2 Inkrafttreten.....	2

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B in der Gemeinde Eitorf für das
Haushaltsjahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 06.12.2024

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung vom 02.12.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:
Grundsteuer:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 960 v.H.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.